

## Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

**Beschlussdrucksache**  
**Nr.: 04 / 2013**

b

**Vorlage für die Verbandsversammlung am:** 14.08.2013

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den *23.07.2013*

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

**Gegenstand der Vorlage:**

Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m § 10 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung

hier: Antrag der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 17.07.2013 (Anlage 1)

**Gesetzliche Grundlage:**

§ 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPIG LSA

**Beschlussvorschlag:**

Die Regionalversammlung beschließt:

Dem Antrag der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 17.07.2013 auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m § 10 Abs. 4 LPIG LSA wird zugestimmt.

**Abweichender Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis der Regionalversammlung**

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 11

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA    NEIN    ENTH

|                                     |                          |                          |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den *14.08.2013*

  
Schriftführer

  
Vorsitzender

### Begründung:

Gemäß § 6 ROG i.V.m. 10 Abs.1, 3 und 4 LPlG LSA kann von einem in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziel der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Antragsbefugt, gemäß § 6 Abs. 2 des ROG, sind die Öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.

Diese Antragsbefugnis bezieht sich auf eigene raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Verbandsgemeinde, hier der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, welche die Ziele der Raumordnung zu beachten haben.

Eigene raumbedeutsame Planungen der Verbandsgemeinde sind der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) festgelegt. Die Verordnung über den LEP 2010 LSA wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBL. LSA Nr. 6/2011, S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gemäß dem LEP LSA 2010 wurde der bereits vorhandene Standort Arneburg einschließlich Industriehafen als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt (Z 58). Diese Festlegung war bereits im LEP LSA 1999 als Ziel der Raumordnung enthalten.

Auch der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005), beschlossen auf der 21. Sitzung der Regionalversammlung am 15.12.2004, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 14.02.2005, in Kraft getreten am 23.03.2005 mit Veröffentlichung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal, enthält auch diese Zielfestlegung. Er weist das Gebiet gleichzeitig kartographisch als „Industriegebiet“ mit einem konkreten Flächenbezug (REP Altmark 2005 Ziffer 5.5.1.) aus. Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen entsprechend dem Bedarf weiterentwickelt werden.

Durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist vorgesehen, innerhalb des Vorrangstandortes für Industrie- und Gewerbe Arneburg eine Sonderbaufläche Photovoltaik auszuweisen (siehe Übersichtskarte zur geplanten Zielabweichung - Anlage 2).

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat am 18.04.2011 den Aufstellungsbeschluss gefasst, einen Flächennutzungsplan (FNP) für das Verbandsgemeindegebiet zu erstellen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die bisher genehmigten und rechtswirksamen FNP der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck bis zum Inkrafttreten des neuen FNP der Verbandsgemeinde weiterhin fortgelten.

Am 18.03.2013 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck beschlossen, im Zuge des Aufstellungsverfahrens des FNP die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) Photovoltaik vorzunehmen.

Durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sind eigene raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vorhanden.

Da sich das Sondergebiet für Photovoltaik lt. LEP 2010 LSA und lt. REP Altmark 2005 im festgesetzten Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbe Arneburg befindet, steht der beabsichtigten Planung der Gemeinde ein festgelegtes Ziel der Raumordnung entgegen.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wird geprüft, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Nach Beschlussfassung zur Einleitung des Zielabweichungsverfahrens durch die Regionalversammlung erfolgt, entsprechend § 10 Abs. 4 LPlG LSA, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der sonstigen fachlich berührten Stellen.

Die bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Solarpark „Arneburg“ vorhandenen Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.03.2013-22.04.2013) werden durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens berücksichtigt.

- Anlage 1 Antrag der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 17.07.2013
- Anlage 2 Übersichtskarte zur geplanten Zielabweichung im Maßstab 1: 25 000